

4951.

**Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal
„Linde am Sohlern'schen Hof“
(ND Nr. 114) im Rhein-Lahn-Kreis**

Vom 9. November 1981

Auf Grund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landespflege (Landespflegegesetz — LPfG —) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

Die in der Stadt Nastätten, Flur 11, Parz. 467/10, stehende und in der als Anlage beigefügten Karte flächenmäßig gekennzeichnete Linde (*Tilia cordata*) wird zum Naturdenkmal bestimmt. Sie trägt die Bezeichnung „Linde am Sohlern'schen Hof (ND Nr. 114)“.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung dieses Baumes wegen seiner historischen Bedeutung, seiner Eigenart und Schönheit und zur Bereicherung der Stadtbildes. Der Schutz umfaßt auch die notwendige Umgebung des Naturdenkmals.

§ 3

(1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder dessen geschützter Umgebung führen können und die geeignet sind, den Schutzzweck zu gefährden, sind, außer bei Gefahr im Verzuge, verboten.

(2) Verboten ist insbesondere

1. das Anbringen oder Aufstellen von Bild- und Schrifttafeln, Plakaten oder Inschriften, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen;
2. das Aufstellen von Ruhebänken;
3. das Entfernen oder Beschädigen der Äste und der Rinde;
4. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschütten sowie das Verdichten der Oberfläche innerhalb der geschützten Umgebung des Baumes;
5. das Verletzen des Wurzelwerkes oder sonstige Störungen des Wachstums, soweit es sich nicht um notwendige Pflegemaßnahmen handelt;
6. das Errichten von Holzlagerplätzen
7. das Abholzen des das Naturdenkmal umgebenden Baumbestandes;
8. das Verlegen von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche.

§ 4

(1) § 3 ist nicht anzuwenden auf die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

(2) § 3 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege des Naturdenkmals dienen.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu ei-

ner Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützter Umgebung führen können oder die geeignet sind, den Schutzzweck zu gefährden;

2. § 3 Abs. 2 Nr. 1 Bild- und Schrifttafeln Plakate oder Inschriften anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen;
3. § 3 Abs. 2 Nr. 2 Ruhebänke aufstellt;
4. § 3 Abs. 2 Nr. 3 die Äste und die Rinde entfernt oder beschädigt;
5. § 3 Abs. 2 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschütten verändert sowie die Oberfläche innerhalb der geschützten Umgebung des Baumes verdichtet;
6. § 3 Abs. 2 Nr. 5 das Wurzelwerk verletzt oder sonstige Störungen des Wachstums vornimmt, soweit es sich nicht um notwendige Pflegemaßnahmen handelt;
7. § 3 Abs. 2 Nr. 6 Holzlagerplätze errichtet;
8. § 3 Abs. 2 Nr. 7 den das Naturdenkmal umgebenden Baumbestand abholzt;
9. § 3 Abs. 2 Nr. 8 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche verlegt.

§ 6

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bad Ems, den 9. November 1981

Kreisverwaltung
des Rhein-Lahn-Kreises
In Vertretung
Peiter



Auszug aus der top. Karte 1:25.000

Blatt 5813 Nastätten

Herstellung der Druckunterlagen durch die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Rheinland-Pfalz vom 15.05.1971 - AZ: 4062/SA - 621/71.